

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

Anpassung der Gebührenordnungsposition 01724 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01724	Erweiterte Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten mittels Laboruntersuchungsverfahren, bzw. mittels der Tandemmassenspektrometrie bzw. quantitativer oder semi-quantitativer Polymerase Chain Reaction (PCR)	447 221 Punkte
-------	--	-----------------------

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird, insbesondere wenn die Untersuchung auf „schwere kombinierte Immundefekte“ (Severe combined Immunodeficiency, SCID) in weitere nationale Früherkennungsuntersuchungen aufgenommen wird, die Höhe der Bewertung gemäß den Erfordernissen der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V überprüfen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 22. November 2018 als 14. Früherkennungsuntersuchung des erweiterten Neugeborenen-Screenings die Untersuchung auf „schwere kombinierte Immundefekte“ (Severe combined immunodeficiency, SCID) in die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wurde in die Gebührenordnungsposition 01724 zur Früherkennung schwerer kombinierter Immundefekte die Bestimmung von T-Cell-Receptor Excision Cycles (TREC) mittels quantitativer oder semi-quantitativer Polymerase Chain Reaction (PCR) aufgenommen sowie die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.